EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT

Magistrat der Landeshauptstadt
Freistadt Eisenstadt

7000 Eisenstadt . Rathaus
Hauptstraße 35

Abteilung Recht
GB Bau- und Anlagenrecht

recht@eisenstadt.at
T +43.2682.705.307

UID: ATU37327200

Zahl: 131-/A/3789/D/16194/2026

Eisenstadt, am 12.11.2026

Viet Thai House A&ADA Gmbh Alla Huz, Beim Alten Stadttor 6, 7000 Eisenstadt
Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage Imbiss mit 8 Sitzplätzen am Standort Beim Alten Stadttor 6, 7000 Eisenstadt, Gst. Nr. 186, EZ 1087, KG 30003 Eisenstadt

KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die A&ADA Gmbh vertreten durch Frau Alla Huz hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage Imbiss mit 8 Sitzplätzen am Standort Beim Alten Stadttor 6, 7000 Eisenstadt, Gst. Nr. 186, EZ 1087, KG 30003 Eisenstadt, angesucht.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:
Zeit: Freitag, 27.11.2026, um 08:00 Uhr
Ort. Beim Alten Stadttor 6, 7000 Eisenstadt

Rechtsgrundlagen (alle in der jeweils geltenden Fassung)
§§ 74, 75, 77, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO)
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen oder sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Sie können auch gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Parteistellung und Einwendungen
Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

www.eisenstadt.at

Hinsichtlich des **gewerbebehördlichen Verfahrens** wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 Abs 1 AVG). Bezüglich der Art der Einwendungen wird hingewiesen, dass nur solche den Verlust der Parteistellung hindern, welche im § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO aufgezählt sind, das sind Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums, Belästigungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise, Beeinträchtigungen für benachbarte Anstalten und dergleichen sowie nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Akteneinsicht
Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:	Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt Zimmernummer 210
Zeit der Einsichtnahme:	Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass eine Akteneinsicht und Rücksprache mit dem Verfahrensleiter nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 02682/705 213 möglich ist.

Bekanntmachung der Verhandlung
Wir weisen darauf hin, dass diese Verhandlung auf folgende Weise bekanntgemacht wird:
- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- persönliche Verständigung der Eigentümer der unmittelbar benachbarten Häuser und
- Verlautbarung auf der Internetseite des Magistrats der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Für den Bürgermeister:

Ing. Leeb

Angeschlagen am: 13.11.2026
Abgenommen am: 27.11.2026